

III. Nachtrag zum Personalgesetz

vom 6. Mai 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Juni 2024¹ Kenntnis genommen und erlässt:²

I.

Der Erlass «Personalgesetz vom 25. Januar 2011»³ wird wie folgt geändert:

Art. 4

(Artikeltitel geändert) b) LeitbildInstrumente

¹ **(geändert)** Die Regierung erlässt ~~ein Leitbild über~~ und die **selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten nach Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 dieses Erlasses schaffen Instrumente zur Gestaltung und Umsetzung der Personalpolitik und sorgen für eine stufengerechte Personal- und Führungsentwicklung.**

² **(geändert)** Sie ~~schafft~~**überprüfen** die ~~notwendigen Voraussetzungen für die~~ Umsetzung des Leitbildes und ~~überprüft es~~**der Personalpolitik** regelmässig.

Art. 6

² Sie gibt den Verbänden des Staatspersonals Gelegenheit zur Vernehmlassung oder führt Verhandlungen und Anhörungen durch, insbesondere über:
^{b^{bis}} **(neu)** Entwicklungen im Lohnsystem;

Art. 9

¹ Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nach diesem Erlass handeln:

- a) **(geändert)** Regierung, **Departemente und Staatskanzlei**;
- b) **(aufgehoben)**

1 ABl 2024-00.160.457.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 11. März 2025; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 6. Mai 2025; in Vollzug ab 1. Januar 2026.

3 sGS 143.1.

- c) **(geändert)** nach Gesetz oder zwischenstaatlicher Vereinbarung zuständige Organe von Gerichten und anderen Justizbehörden, ~~selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und weiteren Institutionen;~~
- d) **(neu)** nach Gesetz oder zwischenstaatlicher Vereinbarung zuständige Organe von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und weiteren Institutionen.

² **(neu)** Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Parlamentsdienste, die Finanzkontrolle und die Fachstelle für Datenschutz bleiben vorbehalten.⁴

Art. 10

¹ Die Regierung ist zuständig für Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von:

- b) **(geändert)** Leiterin oder Leiter eines Amtes ~~oder einer Anstalt;~~

Art. 11

(Artikeltitel geändert) ~~b) Departemente, Staatskanzlei sowie Gerichte und andere Justizbehörden~~
1. Grundsatz Staatskanzlei

¹ **(geändert)** ~~Für Soweit nicht die Regierung zuständig ist, sind die Departemente und die Staatskanzlei für Begründung und Beendigung sowie Gestaltung des Arbeitsverhältnisses sind der Arbeitsverhältnisse ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig.~~

- a) **(aufgehoben)**
- b) **(aufgehoben)**

² **(neu)** Das Departement kann seine Zuständigkeit ganz oder teilweise an das Generalsekretariat sowie an Ämter und Anstalten, die Staatskanzlei an ihre Dienststellen übertragen.

³ **(neu)** Das Amt und die Anstalt können die Zuständigkeit für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses an Abteilungen übertragen.

Art. 12

(aufgehoben)

Art. 12^{bis} **(neu)**

c) *Gerichte und andere Justizbehörden*

⁴ Art. 7c, 42d und 42e des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994, sGS 140.1; Art. 28 des Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 2009, sGS 142.1.

¹ Die Gerichte und anderen Justizbehörden sind nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Begründung und Beendigung sowie Gestaltung der Arbeitsverhältnisse ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig.

Art. 12^{ter} (neu)

d) selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten

¹ Die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und weiteren Institutionen sind nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Begründung und Beendigung sowie Gestaltung der Arbeitsverhältnisse ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig.

Art. 13

¹ **(geändert)** Das Personalamt ~~unterstützt Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Umsetzung der Personalpolitik und in der einheitlichen Anwendung des Personalrechts:~~

- a) **(neu)** übernimmt eine strategische Rolle in der Entwicklung und Gestaltung der Personalpolitik der Regierung;
- b) **(neu)** unterstützt die Regierung, die Departemente, die Staatskanzlei, die Gerichte und anderen Justizbehörden sowie die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und weiteren Institutionen in der Umsetzung der Personalpolitik und in der einheitlichen Anwendung des Personalrechts;
- c) **(neu)** stellt die Personaladministration für die Regierung, die Departemente, die Staatskanzlei sowie die Gerichte und anderen Justizbehörden sicher. Es kann die Personaladministration auch für selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und weitere Institutionen übernehmen.

Art. 36

¹ Der Lohn bemisst sich:

- b) **(geändert)** nach den persönlichen Eigenschaften, insbesondere Ausbildung, Qualifikation, Leistung und Erfahrung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters;
- c) **(neu)** im Rahmen von Referenzfunktionen und den ihnen zugeordneten Lohnbändern.

Art. 38a (neu)

c) Referenzfunktionskommission

¹ Die Pflege des Systems der Referenzfunktionen nach Art. 36 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses obliegt einer Referenzfunktionskommission. Sie wird von der Regierung eingesetzt und ist insbesondere:

- a) als Entscheidgremium für die Zuordnung von Stellen zu Referenzfunktionen in den Departementen und der Staatskanzlei sowie den anderen Justizbehörden zuständig. Abs. 2 dieser Bestimmung bleibt vorbehalten;
 - b) als beratendes Gremium betreffend die Zuordnung von Stellen zu Referenzfunktionen bei den Gerichten und den Parlamentsdiensten tätig.
- ² Die Referenzfunktionskommission kann Fälle von grundsätzlicher Bedeutung, welche die Zuordnung von Stellen zu Referenzfunktionen in den Departementen und der Staatskanzlei betreffen, der Regierung zum Entscheid vorlegen.

Art. 52

¹ **(geändert)** Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Bestimmungen über Lohn, Lohnfortzahlung und weitere Entschädigungen, **einschliesslich solcher über die Referenzfunktionen sowie über Organisation und Aufgaben der Referenzfunktionskommission.**

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁵

⁵ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

St.Gallen, 11. März 2025

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Barbara Dürr

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁶

Der III. Nachtrag zum Personalgesetz wurde am 6. Mai 2025 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 25. März bis 5. Mai 2025 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁷

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2026 angewendet.

St.Gallen, 6. Mai 2025

Die Präsidentin der Regierung:
Susanne Hartmann

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

⁶ Siehe ABl 2025-00.207.069.

⁷ Referendumsvorlage siehe ABl 2025-00.197.127.